

Änderungsantrag

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
- Drucksache 7/8988 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/7451 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes - Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht

Artikel 1 der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. § 10 wird aufgehoben."

2. In Nummer 11 erhält Buschstabe b folgende Fassung:

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit Leistungen nach Absatz 1 auf Nachunternehmer übertragen werden, hat der Auftragnehmer auch den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 3 und 4 sowie des § 12 Abs. 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren."

3. Nummer 18 erhält folgende Fassung:

"18. § 18 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 wird der Verweis '§§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2' durch den Verweis '§§ 7 und 12 Abs. 2' ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und der Verweis 'Absätze 1 bis 3' durch den Verweis 'Absätze 1 und 2' ersetzt."

4. Nummer 20 erhält folgende Fassung:

"20. § 20 wird § 15 und Absatz 2 aufgehoben."

Begründung:

Die Aspekte der Tariftreue, der Mindestentgelte und der Entgeltgleichheit müssen nicht gesondert im Thüringer Vergabegesetz geregelt werden, da sie bereits durch Bundesrecht hinreichend abgedeckt sind.

Einer der Hauptkritikpunkte an dem derzeitigen Vergabegesetz ist die Regelung des vergabespezifischen Mindestlohns. Während die Idee eines Mindestlohns grundsätzlich zu unterstützen ist, um eine faire Entlohnung der Arbeitnehmer zu gewährleisten, wird die Notwendigkeit eines vergabespezifischen Mindestlohns in Thüringen als überflüssig angesehen.

Deutschland hat bereits einen bundesweit einheitlich geregelten gesetzlichen Mindestlohn, der die Interessen der Arbeitnehmer ausreichend schützt.

Der vergabespezifische Mindestlohn in Thüringen erhöht den Verwaltungsaufwand für die öffentliche Hand und auch die Hürden für potenzielle Bieter, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Diese zusätzliche Komplexität und Bürokratie könnte zukünftig dazu führen, dass sich noch weniger Unternehmen an Vergabeverfahren beteiligen, was wiederum die Wettbewerbsfähigkeit und Marktvielfalt einschränkt.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag